

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 237) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h

Anlage.

zu vorstehendem Gesetz

1. § 4 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

„(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB, die Verkürzung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB sowie die erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Absätze 3, 4 und 5 StGB.“

2. § 9 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

„(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 7 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;

4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5, 6 und 7 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß §§ 350 Abs. 3, 350a Abs. 4 StPO.“

3. § 10 Ziffern 4 ff. StRG erhalten folgende Fassung:

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit Jugendlicher

4. die Verurteilung zu Jugendhaft, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. Wie bisher Ziff. 4.
6. Wie bisher Ziff. 5.

4. § 26 Abs. 1 StRG wird durch folgende Ziff. 7 ergänzt:

§ 26

Fristen der Tilgung

7. fünfzehn ■ Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.“